



30. Mai 2011

IV-Rundschreiben Nr. 299

IV-Anlehre/praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)

IV-Anlehren inkl. praktische Ausbildungen nach INSOS sind in der Regel auf zwei Jahre angelegt. Dabei kann in vielen Fällen nach Abschluss dieser zwei Jahre keine rentenbeeinflussende Eingliederung erreicht werden. Im Sinne eines wirkungsorientierten Einsatzes der finanziellen Mittel soll deshalb in jedem Einzelfall eine periodische Wirkungskontrolle vorgenommen werden.

Konkret bedeutet dies, dass IV-Anlehren inkl. praktische Ausbildungen nach INSOS von nun an einheitlich für ein Jahr zugesprochen werden sollen. Ergibt die gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb und der jugendlichen Person in Ausbildung durchgeführte Standortbestimmung gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres, dass gute Aussichten bestehen auf eine künftige Erwerbsfähigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass, soll die Ausbildung um ein zweites Jahr verlängert werden. Ebenso kann das zweite Ausbildungsjahr zugesprochen werden, wenn eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, auch wenn diese vorerst noch nicht rentenbeeinflussend ist.

Gemäss den heutigen Bestimmungen (Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art KSBE) besteht Anspruch auf die Vergütung der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern nach Abschluss der Ausbildung ein Mindeststundenlohn von Fr. 2.55 erzielt werden kann. Diese Anspruchsvoraussetzung soll auch künftig beibehalten werden.

Bereits für zwei Jahre verfügte Ausbildungen fallen nicht unter diese Regelung und sind im Einzelfall nicht wiedererwägungsweise aufzuheben, resp. neu zu verfügen.